

8/SN-289/ME XVIII. GP



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Privatrechts-
stiftungsgesetzes

Wien, 10. März 1993
Kettner/Kr/a:SchOG
Klappe 899 93
800/60/93

zur Zahl: 10.065/24-I 3/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

GESEHENTWURF
5 -GE/10 R3
11. MRZ. 1993
15. März 1993

D. Baurer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 13. Jänner 1993,
Zahl 10.065/24-I 3/92, vom Bundesministerium für Justiz
übermittelten Entwurf beehrt sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Privatrechts-
stiftungsgesetzes

Wien, 10. März 1993
Kettner/Kr/a:SchOG
Klappe 899 93
800/60/93

zur Zahl: 10.065/24-I 3/92

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 13. Jänner 1993, Zahl 10.065/24-I
3/92, übermittelten Entwurf erlaubt sich der Öster-
reichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf ist sicherlich ein ausgereiftes und durch-
dachtes Instrument, um das angestrebte Ziel (Hintanhaltung
des Abflusses von Vermögen in ausländische Stiftungen und
der Errichtung von Hilfskonstruktionen) zu erreichen. Al-
lerdings ist die Höhe der zu erwartenden Steuerausfälle für
die Gemeinden bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben der-
zeit noch nicht abschätzbar; ebensowenig, ob die Empfänger-
besteuerung den geplanten (zeitlich verzögerten) Ausgleich
tatsächlich herbeiführen kann. Sollte dies nicht der Fall
sein, wird zu gegebener Zeit ein Ausgleich auf anderem Wege
herbeizuführen sein.

Ergänzend wäre vielleicht noch anzumerken, daß die Schaf-
fung des Organs "Stiftungsprüfer" nach Auffassung des
Österreichischen Städtebundes ein permanentes Kontrollorgan
nicht ersetzt.

Es erscheint daher die Einführung eines Aufsichtsrates
durchaus überlegenswert.

- 2 -

Darüber hinaus erscheint es im Zusammenhang mit der Beschränkung der Vertretungsbefugnis (§ 20) angebracht, daß auch die Stiftungszusatzurkunde zwingend zum Firmenbuch anzumelden wäre.

Dies deshalb, weil grundsätzlich die Einschränkung der Vertretungsbefugnis durch die Stiftungsurkunde oder durch eine Stiftungszusatzurkunde vorgenommen wird. Nach § 11 Abs. 2 Z. 1 ist aber lediglich die Stiftungsurkunde zwingend in das Firmenbuch einzutragen, nicht aber die Stiftungszusatzurkunde. Ist also die Beschränkung in der Stiftungszusatzurkunde angeordnet, so erfährt das Firmenbuchgericht davon nichts. Dies erzeugt aber die Unwirksamkeit der Vertretungsbeschränkung gegenüber Dritten.

Am Rand ist noch anzumerken, daß nicht ersichtlich erscheint, warum ein Mitglied des Stiftungsvorstandes Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder sein muß (§ 15 Abs. 1) - um laut Erläuterungen eine professionelle Vertretung und Verwaltung zu garantieren - und dieses Erfordernis nicht zum Beispiel auch andere juristische Fachmänner wie Universitätsprofessoren, Verwaltungs- oder Wirtschaftsjuristen erfüllen können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär